



1.2

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen durch Beschluss vom 14.12.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben, die nach Änderungsbeschluss vom 11.07.2024 wie folgt lautet:

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt

Definition

§ 1 Definition und Begrifflichkeiten

II. Abschnitt

Stadtverordnete

- § 2 Konstituierung
- § 3 Stadtverordnetenvorsteher
- § 4 Arbeitsunterlagen
- § 5 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen
- § 6 Anzeigepflichten
- § 7 Verschwiegenheitspflicht

III. Abschnitt

Fraktionen

- § 8 Fraktionen
- § 9 Rechte der Fraktionen

IV. Abschnitt

Ältestenrat

§ 10 Ältestenrat

V. Abschnitt

Ausländerbeirat

- § 11 Ausländerbeirat
- § 12 Antragsrecht des Ausländerbeirates

VI. Abschnitt

Jugendforum

- § 13 Mitwirkung des Jugendforums
- § 14 Antragsrecht des Jugendforums

VII. Abschnitt

Ausschüsse

- § 15 Bildung der Ausschüsse
- § 16 Stärke und Besetzung der Ausschüsse
- § 17 Aufgaben der Ausschüsse

VIII. Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

- § 18 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 19 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung
- § 20 Teilnahme des Magistrats



- § 21 Bürgerfragestunde
- § 22 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 23 Öffentlichkeit
- § 24 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 25 Anfragen
- § 26 Beratung
- § 27 Abstimmung
- § 28 Niederschrift

IX. Abschnitt Anträge

- § 29 Haupt- und Änderungsanträge
- § 30 Antragsstellung und Form der Anträge
- § 31 Antragsfristen
- § 32 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 33 Sondervorschriften für Magistratsanträge und Anträge des Bürgermeisters
- § 34 Behandlung von Anträgen durch das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
- § 35 Anträge während der Sitzung
- § 36 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 37 Zurücknahme von Anträgen

X. Abschnitt Ausschusssitzungen

- § 38 Verfahren in den Ausschüssen
- § 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 40 Teilnahme des Magistrats an Ausschusssitzungen
- § 41 Hinzuziehung von Vertretern und Sachverständigen
- § 42 Ausschussberichte

XI. Abschnitt Ordnungsvorschriften

- § 43 Zurückweisung persönlicher Angriffe und persönliche Erklärungen
- § 44 Ordnungsgewalt und Hausrecht, Zuhörerschaft
- § 45 Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung

XII. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 46 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 47 Inkrafttreten



I. Abschnitt - Definition

§ 1

Definitionen und Begrifflichkeiten

Der Begriff

- (1) Arbeitstage bezeichnet jeden Tag an dem die Verwaltung der Stadt Langen geöffnet hat (Hinweis: Mo-Fr ohne Feiertage)
- (2) Ausschussmitglied hat die Bedeutung, die ihm in § 16 gegeben wurde.
- (3) Fristen: Bei der Berechnung von Fristen (z. B. für Einladungen, Niederschriften) zählen der Zugangs- und der Sitzungstag nicht mit.
- (4) Hauptantrag hat die Bedeutung, die ihm in § 29 Abs. 1 gegeben wurde.
- (5) Änderungsantrag hat die Bedeutung, die ihm in § 29 Abs. 2 gegeben wurde.
- (6) Gemeindliche Aufträge sind alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte mit der Stadt Langen, ihren Eigenbetrieben und den Kapital- und Personengesellschaften zu verstehen, an denen die Stadt Langen mit mehr als 25% beteiligt ist.
- (7) Stadtverordnetenvorsteher hat die Bedeutung, die ihm in der Hauptsatzung gegeben wurde.
- (8) Vorsitzendes Mitglied bezeichnet, je nach Kontext den Stadtverordnetenvorsteher oder den Ausschussvorsitzenden.

II. Abschnitt - Stadtverordnete

§ 2

Konstituierung

Die Konstituierung erfolgt gem. § 56 HGO. Bis zur Wahl des Vorsitzenden („Stadtverordnetenvorsteher“) führt das an Jahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitz. Es erteilt auf Antrag den Stadtverordneten das Wort zu Kandidaten und zur Wahl.

§ 3

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher hat die ihm gesetzlich und nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Rechte und Pflichten zu erfüllen. Er repräsentiert die Stadtverordnetenversammlung nach außen und wahrt die Würde und Rechte der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Für den Fall, dass der Stadtverordnetenvorsteher an der Ausübung der Pflichten verhindert ist, wird er von den gewählten Stellvertretern vertreten.

Der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht während der Sitzung aus.

§ 4

Arbeitsunterlagen

Die Stadtverordneten erhalten zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode für deren Dauer die notwendigen Arbeitsunterlagen, insbesondere einen Abdruck des geltenden Ortsrechts und der geltenden Fassung der Hessischen Gemeindeordnung.



§ 5

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Das Fernbleiben ist dem vorsitzenden Mitglied spätestens vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Stadtverordnete, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, zeigen dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legen ihr die Gründe dar.

Das vorsitzende Mitglied stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, welche Stadtverordneten entschuldigt oder unentschuldigt fehlen.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Die Stadtverordneten haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 01. Juni eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO). Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Stadtverordnete, die wegen der Besorgnis der Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen (§ 25 HGO), haben dies dem vorsitzenden Mitglied vor Aufruf der Angelegenheit mitzuteilen. Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem das betreffende Mitglied angehört oder für das es die Tätigkeit ausübt, ob ein Widerspruch der Interessen vorliegt.
- (3) Stadtverordnete, die aus anderen Gründen an einer Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken und dies im Protokoll festgehalten wissen wollen, haben das vorsitzende Mitglied rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Stadtverordnete unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben auch nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.
- (2) Stadtverordnete, die diese Pflicht verletzen, können gemäß § 24 a HGO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 HGO, durch die Aufsichtsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro belegt werden.



III. Abschnitt - Fraktionen

§ 8

Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen (§ 36 a HGO), sofern diese aus mindestens zwei Stadtverordneten besteht.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Jede Fraktion wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter und gibt sich eine Bezeichnung. Besteht eine Fraktion aus allen Stadtverordneten einer Partei oder Wählergruppe, so soll sie die im Wahlverfahren verwandte Bezeichnung mit einem dem Fraktionsstatus kennzeichnenden Zusatz tragen.
- (4) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (5) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, Hospitanten sowie des /der Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertretung sind dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Rechte der Fraktionen

- (1) Die Rechte der Fraktionen und ihrer Fraktionsvorsitzenden bestimmen sich nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet über die Reihenfolge die auf die einzelnen Fraktionen entfallenen Wählerstimmen.
- (3) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten der §§ 24, 24 a HGO.

IV. Abschnitt - Ältestenrat

§ 10

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der aus dem Stadtverordnetenvorsteher, der Stellvertretung sowie je einem Vertreter jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, der von der jeweiligen Fraktion benannt wird und dieser angehören muss, besteht. Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus können vom Ältestenrat widerruflich kooptiert werden. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Zur fachlichen Beratung können weitere Mitglieder der Verwaltung in Absprache mit dem Magistrat hinzugezogen werden.
- (2) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen des Stadtverordnetenvorstehers, das jederzeit, auch während der Sitzungen gestellt werden kann, zusammen. Dieses Verlangen hat die Unterbrechung zur Folge. Im Übrigen tritt der Ältestenrat außerhalb der Stadtverordnetenversammlung auch auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen.
- (3) Der Ältestenrat berät den Stadtverordnetenvorsteher bei wesentlichen inneren Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung. Er kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss. Die Niederschrift wird von den Schriftführern der Stadtverordnetenversammlung gefertigt und an die Mitglieder und Fraktionsvorsitzenden zugestellt.



- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden aller Fraktionen.

V. Abschnitt - Ausländerbeirat

§ 11

Ausländerbeirat

- (1) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. In der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnde Vorlagen werden dem Ausländerbeirat übersandt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen (Anhörungspflicht).
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausländerbeirat hören, wenn zu einem Tagesordnungspunkt die Interessen der ausländischen Einwohner berührt werden.
- (4) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren (Anhörungspflicht).
- (5) Die Anhörung erfolgt unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (6) Dem vorsitzenden Mitglied ist vor Eintritt in die Tagesordnung jeweils mitzuteilen, wer seitens des Ausländerbeirates zu einem konkreten Tagesordnungspunkt reden will.

§ 12

Antragsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat für alle Belange der Stadt Langen ein Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse (Gremien der Stadt Langen). § 26 Abs. 10 Buchst. a wird ausgeschlossen.

VI. Abschnitt - Jugendforum

§ 13

Mitwirkung des Jugendforums

- (1) Der Magistrat hat das Jugendforum rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. In der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnde Vorlagen werden dem Jugendforum übersandt.
- (2) Das Jugendforum kann jeweils zwei Vertreter/innen in die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse entsenden.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung hört das Jugendforum zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen (Anhörungspflicht).
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendforum hören, wenn bei einem Tagesordnungspunkt die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden.
- (5) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen das Jugendforum zu den Tagesordnungspunkten anhören, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren (Anhörungspflicht).
- (6) Die Anhörung erfolgt unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Jugendforums in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.



§ 14

Antragsrecht des Jugendforums

Das Jugendforum hat für alle Belange der Stadt Langen ein Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse (Gremien der Stadt Langen). § 26 Abs. 10 Buchs. a wird ausgeschlossen.

VII. Abschnitt - Ausschüsse

§ 15

Bildung der Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse eingesetzt:
 - a. Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr
 - c. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport.
- (2) Für bestimmte Einzelaufgaben können Sonderausschüsse eingesetzt werden.

§ 16

Stärke und Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus je elf Mitgliedern.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Benennungsverfahren gemäß § 62 HGO. Die von den Fraktionen für die Ausschüsse bestimmten Mitglieder („Ausschussmitglieder“) sind dem Stadtverordnetenvorsteher zur Benennung schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Dessen Stellvertretung bestimmt das Ausschussmitglied selbst und zeigt dies im Vertretungsfall dem Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung an. Das verhinderte Ausschussmitglied kann seinen jeweiligen Vertreter ebenfalls zu dieser Mitteilung beauftragen.
- (3) Von den Tagesordnungen der Ausschüsse sind die Stadtverordneten, die Mitglieder des Jugendforums sowie die Mitglieder des Ausländerbeirates, soweit dies nach § 88 Abs. 2 HGO erforderlich ist, zu unterrichten.

§ 17

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind zur baldigen Prüfung und Beratung der ihnen überwiesenen Anträge des Magistrats, des Bürgermeisters, der Fraktionen oder einzelner Stadtverordneter verpflichtet. Als beratendes Beschlussorgan der Stadtverordnetenversammlung haben sie im Rahmen der ihnen überwiesenen Geschäfte das Recht und die Pflicht, der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.
- (2) Die Ausschüsse dürfen sich grundsätzlich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen, welche auf der Tagesordnung stehen, befassen.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss eine bestimmte Angelegenheit oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.



VIII. Abschnitt – Stadtverordnetenversammlung

§ 18

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordneten werden zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen (§ 58 HGO). Mit der Einladung müssen die erforderlichen Unterlagen übermittelt werden.
- (2) Die Einladung nebst den erforderlichen Unterlagen muss vier volle Arbeitstage vor der Sitzung dem in Absatz 1 genannten Personenkreis und den Mitgliedern des Magistrats zugehen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ausschließlich elektronisch (per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden, wenn es vorher gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich eingewilligt hat und ihm eine eigene ladungsfähige E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. In diesem Falle werden die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch über den SitzungsInfodienst der Stadt Langen zugänglich gemacht. Die Einwilligung kann das Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden wie in der Hauptsatzung festgelegten Art und Weise bekannt gemacht.
- (2) Falls eine Veröffentlichung nicht möglich ist, bestimmt das vorsitzende Mitglied die Art der Bekanntmachung.

§ 20

Teilnahme des Magistrats

Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Er muss jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfragen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten (§ 59 HGO).

§ 21

Bürgerfragestunde

Vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet eine Bürgerfragestunde zu allgemein interessierenden, die Stadt Langen betreffenden Themen statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stehen, sind nicht zulässig. Von einer Bürgerfragestunde kann abgesehen werden, wenn der Umfang der Tagesordnung der Sitzung dies geboten erscheinen lässt. Vor den Sitzungen, in denen der Haushalt der Stadt Langen eingebracht bzw. zur Beschlussfassung vorgesehen wird, findet keine Bürgerfragestunde statt.



§ 22

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Tagesordnung wird wie folgt unterteilt:

Teil A Öffentlicher Teil
Mitteilungen des Vorsitzenden
Mitteilungen des Magistrats
Tagesordnung II
Tagesordnung I
Teil B Nichtöffentlicher Teil
Mitteilungen des Vorsitzenden
Mitteilungen des Magistrats

- (2) Unter „Teil B“ werden die vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten gemäß § 23 Abs. 2, alle übrigen Angelegenheiten unter „Teil A“, aufgenommen.
- (3) In „Tagesordnung II“ werden Angelegenheiten behandelt, die von den Ausschüssen gemäß § 42 Abs. 2 auf diese Tagesordnung überstellt wurden. Die übrigen Beratungsgegenstände werden in der „Tagesordnung I“ behandelt. Auf Verlangen einzelner oder mehrerer Stadtverordneter ist ein Verhandlungsgegenstand von der „Tagesordnung II“ auf die „Tagesordnung I“ zu überführen.
- (4) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von Absatz 3 immer in „Tagesordnung I“ aufzunehmen.
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen (§ 58 Abs. 2 HGO). Eine Erweiterung der Tagesordnung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.

§23

Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen (§ 52 HGO). Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 24

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Ton- und Bildaufzeichnungen während der Sitzung sind nur mit Zustimmung der Versammlung erlaubt. § 28 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.



- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Danach entscheidet die Versammlung, ob weiter beraten oder zu einer neuen Sitzung eingeladen wird.

§ 25 Anfragen

- (1) Anfragen, die im Zusammenhang mit einem Beratungspunkt stehen, sind an das vorsitzende Mitglied, an den Antragsteller oder den Berichterstatter und an den Magistrat jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen von Stadtverordneten an den Magistrat bedürfen der schriftlichen Form. Sie werden möglichst in der nächsten Stadtverordnetenversammlung mündlich beantwortet. Zwei Zusatzfragen sind zulässig. Auf Wunsch werden die Antworten zu Protokoll genommen. Anfragen können im Einverständnis des bzw. der Anfragenden auch schriftlich beantwortet werden. Dem Stadtverordnetenvorsteher ist eine Zweitschrift der Anfrage zuzuleiten.
- (3)** Eine öffentliche aktuelle Fragestunde kann in allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, mit Ausnahme derjenigen, in denen der Haushaltsplan beraten wird, durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Zwei Zusatzfragen sind zulässig. In der gleichen Angelegenheit können drei weitere Stadtverordnete eine Ergänzungsfrage stellen.

26 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen, soweit dieser nicht auf Tagesordnung II steht. Dies gilt ausdrücklich auch für die konstituierende Sitzung, auch während der Sitzungsleitung durch den Alterspräsidenten/die Alterspräsidentin.
- (2) Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (3) Zur Begründung des Antrags ist der antragstellenden Person in jedem Fall Gelegenheit zu geben
- (4) Die Redezeit einzelner Stadtverordneter zu einem Tagesordnungspunkt ist auf zehn Minuten begrenzt. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Redezeit um weitere zehn Minuten zu verlängern. Die Redezeitbeschränkung gilt nicht für Etatreden.
- (5) Anträge und Stellungnahmen dürfen nur vom Rednerpult aus abgegeben werden. Vom Platz aus sind nur Anträge zur Geschäftsordnung, kurze Bemerkungen und Zwischenrufe zulässig.
- (6) Das Wort wird durch das vorsitzende Mitglied in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt das vorsitzende Mitglied nach seinem Ermessen das Wort.
- (7) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (8) Das vorsitzende Mitglied kann zur Geschäftsordnung jederzeit das Wort ergreifen. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort erteilt werden. Aus anderen Gründen dürfen Vortragende nur mit ihrer Einwilligung während ihrer Ausführungen unterbrochen werden.
- (9) Einzelne Stadtverordnete sollen zu einem Antrag nur einmal sprechen



Hiervon sind ausgenommen:

- a) Schlusswort der antragstellenden Person unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- (10) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurücknahme von Anträgen.
- (11) Vorlagen zur Kenntnisnahme werden ausschließlich in den Ausschüssen behandelt.

§ 27 Abstimmung

- (1) Über Beratungsgegenstände der Tagesordnung I wird einzeln beraten und abgestimmt, während über solche der Tagesordnung II insgesamt debattelos abgestimmt wird.
- (2) Auf Verlangen einzelner oder mehrerer Stadtverordneten ist über einzelne Punkte der Tagesordnung II debattelos gesondert abzustimmen.
- (3) Nach Schluss der Beratungen hat das vorsitzende Mitglied die Abstimmung zu eröffnen. Von diesem Zeitpunkt ab können Stadtverordnete und Magistratsmitglieder nicht mehr zur Sache sprechen.
- (4) Die Stadtverordneten stimmen durch Handaufheben ab.
- (5) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses durch das vorsitzende Mitglied festzustellen. Dieses hat die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Stimmenenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Über den Hauptantrag wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (7) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Eine namentliche Abstimmung kann nur im öffentlichen Teil vorgenommen werden.
- (8) Das Ergebnis der Abstimmung ist vom vorsitzenden Mitglied sofort bekannt zu geben.

§ 28 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift von dem Schriftführer gefertigt, aus der die Sitzungsteilnahme, die Verhandlungsgegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse ersichtlich sein müssen.
- (2) Stadtverordnete, die Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirates und des Jugendforums erhalten schriftlich eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zehn Arbeitstagen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.



- (3) Die Niederschrift wird drei Tage vor der nächsten Sitzung bei der Stabsstelle Gremienmanagement und während der Sitzung im Sitzungssaal offengelegt. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen schriftlich beim vorsitzenden Mitglied erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Versammlung in ihrer folgenden Sitzung.
- (4) Über die Sitzung wird eine Tonaufzeichnung gefertigt, die als Hilfsmittel des Schriftführers für die Ausfertigung der Sitzungsniederschrift dient; sie ist sechs Monate lang aufzubewahren. Die Aufzeichnung kann auf Antrag beim Stadtverordnetenvorsteher von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern in den Räumen der Verwaltung abgehört werden.
- (5) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

IX. Abschnitt - Anträge

§ 29

Haupt- und Änderungsanträge

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der einen zur Beratung anstehenden Hauptantrag einschränkt oder erweitert, dessen wesentliche Voraussetzung jedoch nicht aufhebt.
- (3) Jeder Hauptantrag erhält eine eigene Nummer, Änderungsanträge die zur Beratung in die Stadtverordnetenversammlung gegeben werden, sind nach der Nummer des Hauptantrages mit fortlaufenden Nummern als solche kenntlich zu machen.

§ 30

Antragsstellung und Form der Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat, das Jugendforum, der Ausländerbeirat und der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe des Antragsstellers beim Gremienmanagement einzureichen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können Änderungsanträge auch während der Sitzung mündlich beim vorsitzenden Mitglied gestellt werden.
- (4) Anträge sind zu begründen und müssen die begehrte Beschlussfassung zweifelsfrei erkennen lassen. Anträge müssen außerdem eine klare, durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und den Wortlaut des beantragten Beschlusses enthalten.
- (5) Kostenauslösende Anträge außerhalb des Haushaltsplanes bedürfen des Nachweises der Kostendeckung.

§ 31

Antragsfristen

- (1) Hauptanträge sind spätestens bis Dienstag 11:00 Uhr für die übernächste Sitzungswoche einzureichen.
- (2) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Hauptantrag gestellt werden.



§ 32

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antrag frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die antragstellende Person begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird die Zulassung abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 33

Sondervorschriften für Magistratsanträge und Anträge des Bürgermeisters

- (1) Anträge des Magistrats oder des Bürgermeisters können auch beim zuständigen Ausschuss eingebracht werden.
- (2) Zu Anträgen des Magistrats oder des Bürgermeisters die über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedingen, sind vom Magistrat oder vom Bürgermeister jeweils die für das laufende Rechnungsjahr bereits genehmigten Haushaltsüberschreitungen anzugeben.

§ 34

Behandlung von Anträgen durch das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet unverzüglich eine Ausfertigung der beim Gremienmanagement eingereichten Anträge dem Magistrat und den Ausschussvorsitzenden zu.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nimmt innerhalb der Frist des § 31 Abs. 1 eingereichte Anträge auf die Tagesordnung der nächsten zulässigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Verspätete Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (3) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Anträge an den zuständigen Ausschuss oder an die zuständigen Ausschüsse, wenn die antragstellende Person das ausdrücklich verlangt.
- (4) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates oder des Jugendforums erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrags ein.

§ 35

Anträge während der Sitzung

In den Sitzungen können außerhalb der Tagesordnung nur die in den § 22 Abs. 5, § 30 Abs. 3 und § 36 genannten Fällen Anträge gestellt werden. Das vorsitzende Mitglied kann eine schriftliche Formulierung verlangen.



§ 36

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
 - a. Änderung der Tagesordnung,
 - b. Übergang zur Tagesordnung,
 - c. Absetzung von der Tagesordnung und Rückverweisung an einen Ausschuss,
 - d. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - e. Schluss der Beratung,
 - f. Unterbrechung, Aufhebung und Vertagung der Sitzung,
 - g. namentliche Abstimmung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit zur Geschäftsordnung melden. Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt das vorsitzende Mitglied jeweils einem Sprecher für und gegen den Antrag sofort das Wort (§ 26 Abs. 8 Satz 2) und bringt den Antrag daraufhin zur Abstimmung.

§ 37

Zurücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme von Anträgen kann nur mit Zustimmung aller Stadtverordneten erfolgen, die den Antrag unterstützt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Zurücknahme nicht widersprochen wird.

X. Abschnitt - Ausschusssitzungen

§ 38

Verfahren in Ausschüssen

- (1) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten, soweit in den §§ 38 bis 42 nichts Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen über das Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß. An die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers tritt der Ausschussvorsitzende.
- (2) Abweichend von
 - a) § 18 Abs. 2 muss die Einladung zur Ausschusssitzung nebst den erforderlichen Unterlagen sechs Arbeitstage vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern und den Mitgliedern des Magistrats zugestellt werden.
 - b) § 28 Abs. 2 beträgt die Frist für die Übersendung der vorläufigen Niederschriftsauszüge vier Arbeitstage.
- (3) Die Regelung des § 26 Abs. 4, 5 und 9 finden keine Anwendung.

§ 39

Teilnahme an Ausschusssitzungen

- (1) Stadtverordnete, die Mitglieder eines Ausschusses sind, sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Stadtverordneten oder eine Stadtverordnete mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Wenn der Beratungsgegenstand eines Ausschusses den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse berührt, können die Mitglieder dieser Ausschüsse beigeladen werden. Die Beiladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des beiladenden Ausschusses im Einvernehmen mit den vorsitzenden Mitgliedern der betroffenen Ausschüsse. Beigeladene Mitglieder anderer Ausschüsse haben Rede- aber kein Stimmrecht.



- (3) Zu den Beratungen des Haushalts der Stadt Langen im Haupt- und Finanzausschuss werden die Mitglieder der anderen Ausschüsse immer beigeladen.
- (4) Die Ausschussmitglieder können sich durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Das Fernbleiben und die Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters soll dem Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung angezeigt werden.
- (5) Das Recht der Ausschussmitglieder, sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten zu lassen, kann in den Fällen des Widerstreits der Interessen gemäß § 25 HGO auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten in Anspruch genommen werden.

§ 40

Teilnahme des Magistrats an Ausschusssitzungen

Der Magistrat muss an den Sitzungen der Ausschüsse durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

§ 41

Hinzuziehung von Vertretern und Sachverständigen

- (1) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihren Entscheidungen vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (2) Bevölkerungsgruppen sind von einer Entscheidung vorwiegend betroffen, wenn sie durch diese unmittelbar in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Sie haben ihre vom Ausschuss geladenen Vertreter nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen zu bestimmen. Bevölkerungsgruppen können nur durch einen Vertreter beteiligt werden. Sind mehrere Bevölkerungsgruppen von einer Entscheidung betroffen, so wird jede Gruppe durch einen Vertreter beteiligt.
- (3) Die Entscheidung über die Beteiligung von Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen fasst der Ausschuss in freiem Ermessen mit Mehrheit. Das vorsitzende Mitglied führt diesen Beschluss aus und lädt die Beteiligten ein.

§ 42

Ausschussberichte

- (1) Die Ausschussvorsitzenden berichten in der Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisse der Ausschusssitzungen. Sie können andere Mitglieder mit der Berichterstattung beauftragen.
- (2) Die Berichterstattung der Ausschüsse wird in eine Tagesordnung I und II unterteilt. Sachbeschlüsse der Ausschüsse, die mit 2/3 Mehrheit zustande gekommen sind, können mit einstimmigem Beschluss der Ausschussmitglieder auf die Tagesordnung II gesetzt werden.



XI. Abschnitt - Ordnungsvorschriften

§ 43

Zurückweisung persönlicher Angriffe und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Angriffe sowie unrichtige Behauptungen können nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, zurückgewiesen bzw. richtiggestellt werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

§ 44

Ordnungsgewalt und Hausrecht, Zuhörerschaft

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung in den Sitzungsräumlichkeiten aufhalten. Vor und nach den Sitzungen sowie während der Sitzungsunterbrechung übt der Magistrat das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und aus dem Sitzungssaal zu verweisen oder bei störender Unruhe den Sitzungssaal räumen zu lassen. Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Gäste, die Beifall oder Missbilligung äußern oder gegen Anstand und Ordnung verstoßen, können durch das vorsitzende Mitglied aus dem Verhandlungsraum gewiesen werden.
- (4) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. in den Sitzungen bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds; Spruchbänder oder ähnliches dürfen nicht gezeigt werden.
- (5) Die Regelungen gelten auch für alle Räume, die in funktionellem Zusammenhang mit dem Verhandlungsraum stehen, wie angrenzende Flure, Treppenhäuser, Garderoben usw., und für Sitzungsunterbrechungen.

§ 45

Zu widerhandlung gegen die Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordneten sowie die Magistratsmitglieder zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht Stadtverordneten oder Magistratsmitgliedern das Wort, wenn dies eigenmächtig ergriffen wurde. Ist das Wort entzogen, so wird es dem oder der Betroffenen zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten unter Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten kann das vorsitzende Mitglied Stadtverordnete für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Betroffene Stadtverordnete können gegen den Ausschluss



ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen. (§ 60 Abs. 2 HGO).

- (5) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen sowie bei mehrmaligem ungerechtfertigtem Fernbleiben kann die Stadtverordnetenversammlung Stadtverordnete von den Sitzungen ausschließen, und zwar längstens für drei Monate (§ 60 Abs. 1 HGO).

XII. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 46

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 47

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig sind alle früher beschlossenen Geschäftsordnungen einschließlich Änderungen außer Kraft getreten.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt solange und auch über das Ende der Wahlperiode hinaus, bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft tritt.

Langen, 15. Dezember 2023

Stephan Reinhold
Stadtverordnetenvorsteher

Die Geschäftsordnung wurde am 22. Dezember 2023 im Internet veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 22. Dezember 2023 in der Langener Zeitung und im Internet unter www.langen.de.

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Ausfertigung)	Hinweisbekanntmachung im Internet und in der Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	11.07.2024 (12.07.2024)	-	12.07.2024